

## **II Satzung (Festsetzungen durch Text)**

### **§ 1 Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplans**

- 1.1 Die Bebauungsplanänderung als Satzung bildet die beigefügte Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen (innerhalb der mit roten Balken markierten Grenze des räumlichen Geltungsbereiches) in Verbindung mit den nachfolgenden Festsetzungen durch Text, jeweils in der Fassung vom 26.10.2016. Den Planunterlagen ist eine Begründung beigelegt.
- 1.2 Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nummern 466 (TF = Teilfläche), 467/2 (TF), 468, 468/1, 468/5, 468/6, 468/7 (TF), 468/8 (TF), 468/9, 468/11 und 468/12, jeweils der Gemarkung Ingenried.  
Werden innerhalb des Geltungsbereichs der Satzungen Flurstücke aufgelöst, neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die entsprechend zugehörigen Festsetzungen durch Planzeichen und Festsetzungen durch Text bezogen auf den entsprechenden räumlich-flächenhaften Bereich des Plangebietes anzuwenden.

### **§ 2 Gültigkeit des rechtskräftigen Bebauungsplans im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans**

- 2.1 Die Festsetzungen durch Text des rechtsgültigen Bebauungsplans in der Fassung vom 18.08.2010 behalten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der gegenständlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre uneingeschränkte und vollumfängliche Gültigkeit.
- 2.2 Die beigefügte Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen ändert mit Inkrafttreten des Bebauungsplans die Planzeichnung mit Festsetzung durch Planzeichen des rechtsgültigen Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.08.2010 innerhalb der mit roten Balken markierten Grenze des räumlichen Geltungsbereichs.  
Alle nicht geänderten bzw. ergänzten und fortgeschriebenen Festsetzungen durch Planzeichen behalten weiterhin ihre uneingeschränkte und vollumfängliche Gültigkeit.
- 2.3 Im Übrigen gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ehemalige Gärtnerei“ in der Fassung vom 18.08.2010 unverändert.

### **§ 3 Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung**

- 3.1 Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- 3.2 Gleichzeitig wird der rechtsgültige Bebauungsplan „Ehemalige Gärtnerei“ in der Fassung vom 18.08.2010 durch die geänderten Festsetzungen ergänzt bzw. fortgeschrieben.

## HINWEISE DURCH TEXT

Ziffer „C Hinweise“ des rechtsgültigen Bebauungsplans „Ehemalige Gärtnerei“ in der Fassung vom 18.08.2010 wird wie folgt geändert bzw. fortgeschrieben:

1. *Ziffer 1.0 „Archäologische Bodenfunde“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:*

„Bei allen Bodeneingriffen muss grundsätzlich damit gerechnet werden, dass auf Bodendenkmäler gestoßen werden kann. Sollten im Rahmen von Erdarbeiten Bodendenkmäler und / oder archäologische Funde zu Tage kommen, ist die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf die Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG wird hingewiesen.

Zur Anzeige verpflichtet sind der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Gemäß Art. 8 Abs.2 DSchG sind die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“
2. *Es wird eine Ziffer 5.0 „Niederschlagswasserversickerung“ mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:*

„Für Versickerungen von Niederschlagswasser, die nicht unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) fallen, sind prüffähige Planunterlagen mit einem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beim LRA Weilheim-Schongau einzureichen. Sofern der Anwendungsbereich der NWFreiV eröffnet ist, ist vom planenden Ingenieurbüro eine formlose Bestätigung mit Angabe der Versickerungsart und der überschlägigen Berechnung der angeschlossenen Flächen beim Landratsamt Weilheim-Schongau einzureichen.

Auf die Anforderungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) sowie auf die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREN GW) wird entsprechend verwiesen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff.) erstellt werden.

Die „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“ (NWFreiV), die „technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TREN GW), die „technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer“ (TREN OG), das DWA Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, das DWA Arbeitsblatt A 117 „Bemessung von Rückhaltebecken“ und das DWA Merkblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“, sind zu beachten.

Das verschmutzte Niederschlagswasser ist zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten sind.“

**Planverfasser:**

Gefertigt im Auftrag der  
Gemeinde Ingenried

Mindelheim, den 27.10.2016

  
.....  
Peter Kern, Architekt

**kern.**  
architekten

Maximilianstraße 41  
87719 Mindelheim  
Tel.: 08261/73189-0  
Fax: 08261/73189-20  
E-Mail: info@architekt-kern.de

**Gemeinde Ingenried:**

Ingenried, den 27. OKT. 2016

  
.....  
1. Bürgermeister X. Fichtl



Kirchenstraße 3  
86980 Ingenried  
Tel.: 08868/757